

Betreff:

AW: Kommunikation zur Mitteilungspflicht nach § 52 EnFG bei BesAR-Letzterverbraucher ? „Netznutzer“

Sehr geehrte

wir bedanken uns für Ihre Nachfrage bzgl. der Vermeidung von Unklarheiten zum Netznutzungsbegriff im EnFG im Kontext der Umlagenerhebung gegenüber BesAR-Unternehmen. Gerne möchten wir Ihnen dazu folgende Antworten geben:

- Antwort auf Ihren ersten Kommentar („Ist die Umlagenprivilegierung...“):
 - Da Landstromanlagen nicht in mehreren Verteilernetzgebieten angeschlossen sind, haben diese kein Wahlrecht. Daher soll sich Abs. 3 nur auf Schienenbahnen und Elektrobusse beziehen.
 - Abs. 2 soll sich nur auf die Unterabschnitte 2 und 3 beziehen. Hier wäre eine Anpassung in den Nr. 1 und 2 sinnvoll. §§ 37, 38 und 39 werden grundsätzlich durch die VNB abgerechnet. Ausnahme hierzu bildet Abs. 3.
 - Diese Privilegierungen werden ausschließlich von den Verteilernetzbetreibern abgerechnet. Hier gibt es und sollte es weiterhin kein Wahlrecht geben!
- Antwort auf Ihren zweiten Kommentar („Reicht der Verweis...“):
 - Ja, der Verweis reicht.
- Antwort auf Ihren vierten Kommentar („Durch die Bezugnahme...“):
 - Ja, alle Netznutzer die nach § 12 Abs. 2 und 3 durch die ÜNB abgerechnet werden, müssen auch eine Jahresmeldung inkl. Testat bei den ÜNB zum 31.05. einreichen.
- Antwort auf Ihren fünften Kommentar („Bitte an die ÜNB...“):
 - Da der Aufwand für die Bereitstellung der Messdaten/Abrechnungsdaten durch die direkte Abrechnung mit dem ÜNB sich grundsätzlich nicht erhöht, entsteht kein zusätzlicher Bürokratieaufwand.

Bei Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen,



50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2 • 10557 Berlin



50hertz.com

